



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesagentur für Arbeit

# **Zielvereinbarung**

**zwischen dem**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**und der**

**Bundesagentur für Arbeit**

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung  
für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2022**

**(SGB II-ZielVbg 2022)**

## Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze .....	5
II. Rahmenbedingungen .....	7
III. Vereinbarungen .....	8
1. Abschnitt: Grundlagen.....	8
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit .....	8
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte .....	8
2. Abschnitt: Ziele.....	9
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	9
§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit .....	10
3. Abschnitt: Zielnachhaltung .....	11
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	11
§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen .....	12
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	12
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	12

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2022 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Die Zielvereinbarung ist daher darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern bzw. eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Der Gleichstellung von Frauen und Männern soll mehr Aufmerksamkeit als bislang gewidmet werden, u.a. indem sie stufenweise in die Zielsteuerung aufgenommen wird. Generell gilt: Die gemeinsamen Einrichtungen sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Kontext ihrer konkreten Lebensumstände individuell und bedarfsorientiert beraten und betreuen, um die Ziele bestmöglich zu erreichen. Die Beratung und Betreuung stärkt genauso wie eine passgenaue und, soweit erforderlich, niedrigschwellige Qualifizierung die Eigenverantwortung und Motivation der Leistungsberechtigten. In vielen Fällen werden Übergänge in Beschäftigung nur schrittweise erfolgen können. Die Zielvereinbarungspartner sind sich einig, dass die Anstrengungen der gemeinsamen Einrichtungen, insbesondere bei arbeitsmarktfernen Personen, auch mittel- und längerfristig - in Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern vor Ort - ausgerichtet werden sollen. Arbeitsmarktferne ELB sollen beispielsweise mit Hilfe der Förderung grundlegender Kompetenzen für die Arbeitsmarktintegration, Ausbildung, beruflicher Qualifizierung sowie Begleitung bei notwendigen Reha-Prozessen und sozialintegrativen Angeboten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Längerfristig angelegte Integrationsstrategien können insbesondere auch bei größeren Bedarfsgemeinschaften (BG) dazu beitragen, nachhaltig Hilfebedürftigkeit zu vermindern und neue Chancen zu eröffnen. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder der BG beraten und betreut werden.

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs kommt auch bei weiterhin spürbaren Auswirkungen der COVID-19-Pandemie dem Erhalt und der Verbesserung von beruflichen Qualifikationen eine zentrale Funktion im Integrationsprozess zu. Die gemeinsamen Einrichtungen

sollen das gesamte Maßnahmespektrum bedarfsgerecht einsetzen, um die Beschäftigungsfähigkeit der ELB zu verbessern. Je nach Personengruppe eignen sich hierfür neben abschlussorientierten Qualifizierungen in Voll- oder Teilzeit auch Teilqualifizierungsmaßnahmen. Insbesondere für junge Erwachsene sind eine intensive Begleitung sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung entscheidend. Dies gilt in Anbetracht der vielfältigen individuellen Unterstützungsbedarfe wie Sprachförderung, (Nach-)Qualifizierung oder Berufsanerkennung insbesondere auch für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten, einschließlich Geflüchteter.

Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation haben eine hohe Bedeutung und können maßgeblich dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern bzw. wiederherzustellen. Gesundheitlichen Einschränkungen bei Leistungsberechtigten sowie bestehenden oder drohende Behinderungen soll begegnet werden und die notwendige Unterstützung bei der Integration erfolgen. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund der partiellen Aufhebung des Leistungsverbots durch das Teilhabestärkungsgesetz (§§ 5 Abs. 5 SGB II, 22 Abs. 2 S. 2 SGB III) soll die Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung, weiter verbessert werden, um Leistungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbindlich zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und Doppelleistungen zu vermeiden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt hat auch im Kontext der Fachkräftesicherung und der Zielerreichung eine wichtige strategische Bedeutung in der Grundversicherung für Arbeitsuchende. Frauen sind bisher insbesondere bei den Maßnahmeteilnahmen unterrepräsentiert und werden deutlich weniger in Beschäftigung und Ausbildung integriert. Deshalb wird in dieser Zielvereinbarung die Integrationsquote erstmals getrennt nach Geschlechtern vereinbart. Die Bundesagentur für Arbeit bereitet darüber hinaus für 2023 den geschlechterspezifischen Abschluss von Zielvereinbarungen auch für Langzeitleistungsbeziehende vor. In diesem Zusammenhang überprüfen die gemeinsamen Einrichtungen bisherige Prozesse, Abläufe und Schwerpunkte und wirken weiterhin gemeinsam mit der Kommune auf eine ausreichende Anzahl an Kinderbetreuungsplätzen und -angeboten auch für SGB II-Leistungsbeziehende, hin.

Die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen soll weiter verbessert werden. Dies kann u.a. durch umfangreiche Möglichkeiten von und Motivation der Beschäftigten für eine Personalweiterqualifizierung, die Förderung der Vernetzung zwischen den Beschäftigten, die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und

eine Fortsetzung der Weiterentwicklung sowie eine auf das gemeinsame Ausloten von Verbesserungsmöglichkeiten ausgerichtete Anwendung des Zielsteuerungssystems unterstützt werden.

## **II. Rahmenbedingungen**

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß Jahreswirtschaftsbericht 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends.

Es wird mit einer Erholung der deutschen Wirtschaft gerechnet. Allerdings führen Materialengpässe, der Fachkräftemangel sowie Unsicherheiten über eventuelle Corona-Maßnahmen in den nächsten Monaten zu Unsicherheiten sowie zu einer gedämpften Erwartung an die Entwicklung.

Die Bundesregierung rechnet für das Jahr 2022 mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von + 3,6 Prozent nach + 2,7 Prozent im Jahr 2021. Das IAB erwartet für das Jahr 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von + 3,8 Prozent.

Die Bundesregierung geht in der Jahresprojektion 2022 von rund 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 425 Tsd. Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. + 558 Tsd. auf 45,44 Mio..

Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 240.000 Personen auf ca. 2,4 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen.

Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der ELB um - 3,6 Prozent.

### **III. Vereinbarungen**

#### **1. Abschnitt: Grundlagen**

##### **§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

##### **§ 2 Haushaltsmittel**

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt.

Den Regelungen für die vorläufige Haushaltsführung entsprechend, stehen zu Jahresbeginn 2022 die Mittel für die in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen in voller Höhe sowie zusätzlich Mittel in Höhe von 45 Prozent der Ansätze des ersten Regierungsentwurfs zum Haushalt 2022 zur Verfügung.

Nach dem Regierungsentwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 16. März 2022) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro.

Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Abschnitt: Ziele**

### **§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele**

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

#### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass ELB ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu wird u.a. der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als ELB im Hilfebezug sind, beobachtet.

#### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten ELB an allen ELB.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ELB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Die Veränderungen der Integrationsquoten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewiesen. Frauen werden bisher deutlich seltener integriert. Es ist darauf hinzuwirken, diesen Nachteil auszugleichen. Hierzu wird die Integrationsquote erstmals geschlechterspezifisch

getrennt beplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten. Wegen des Einführungscharakters der geschlechterspezifischen Zielvereinbarung wurde für das Einführungsjahr 2022 auf eine nennenswerte quantitative Angleichung der Integrationsquoten von Frauen und Männern zugunsten der Überprüfung, Modifizierung von Schwerpunkten und Prozessen sowie ggf. bedarfsgerechter Qualifizierung der Beschäftigten verzichtet.

Das Ziel ist vor diesem Hintergrund erreicht, wenn die Integrationsquote der Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens + 4,6 Prozent und die Integrationsquote der Männer um mindestens + 4,5 Prozent steigen. Entsprechend wird eine Steigerung der Gesamt-Integrationsquote von + 4,5 Prozent vereinbart.

### 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs sollen deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Langzeitleistungsbeziehende sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Diese Kennzahl wird geschlechterspezifisch ausgewertet.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um höchstens + 0,3 Prozent steigt.

## **§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele umsetzen.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse sicher, dass

1. Langzeitleistungsbeziehende durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit sowohl mit den kommunalen Trägern als auch weiteren Institutionen und Netzwerkpartnern intensiv beraten sowie wirksam gefördert und qualifiziert werden,



2. der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt eine höhere Führungsaufmerksamkeit als bislang zuteilwird sowie
3. die interne Zielsteuerung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Steuerungsgrundsätze qualitativ weiterentwickelt und die langfristige Perspektive der ELB stärker in den Blick genommen wird.

Zur weiteren Verbesserung der Umsetzung der Gleichstellung bereitet die Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2022 eine geschlechterspezifische Zielwertnachhaltung auch der Langzeitleistungsbeziehenden ab 2023 vor.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt außerdem im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. der Langzeitleistungsbezug, insbesondere von ELB in BG mit Kindern, nicht eintritt bzw. überwunden wird,
2. Integrationsstrategien zur Reduzierung des verfestigten Langzeitleistungsbezugs in den gemeinsamen Einrichtungen entwickelt werden und
3. Erziehende, denen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SGB II eine Beschäftigung oder Maßnahmeteilnahme nicht zumutbar ist, mit dem Ziel einer frühzeitigen Aktivierung auch während der Erziehungszeit kontinuierlich betreut und in Bezug auf mögliche Förderangebote beraten werden.

### **3. Abschnitt: Zielnachhaltung**

#### **§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen**

(1) Im weiteren Verlauf des Jahres werden in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen genau beobachtet und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

(2) Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2021 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses waren die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin von der pandemischen Lage geprägt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit werden diese besonderen Rahmenbedingungen in den Zielerreichungsdialogen gemeinsam würdigen.

## **§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen**

Die gemeinsamen Einrichtungen wirken auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung im kooperativen Dialog mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig erörtern, analysieren und bewerten. Sofern notwendig, werden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

## **§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach und verständigt sich auf erforderliche Maßnahmen. Die Zentrale führt selbständig regelmäßig Managementdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen über die qualitative und quantitative Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungspartner analysieren und bewerten die Ergebnisse gemeinsam und erörtern mögliche Handlungsoptionen.

Die Unterlagen werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge oder ggf. anlassbezogen auch über

- die Qualität der operativen Umsetzung, die risikoorientierte Qualitätssicherung und das Datenqualitätsmanagement,
- den Stand der Kundenzufriedenheit, insbesondere auch durch Analyse und Einordnung der Ergebnisse der Kundenbefragung,
- die Umsetzung der Schwerpunkte nach § 4 dieser Vereinbarung,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- den Maßnahmeneinsatz und dessen Wirksamkeit,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung sowie
- die strategischen Prozesse und Festlegungen die das SGB II betreffen.

## **§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der

Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Zielabweichungen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, um Handlungsoptionen abzuwägen und ggf. vorzunehmende Entscheidungen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

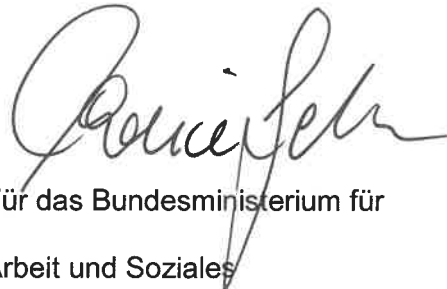
(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 13/05/2022



Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 31.5.2022



Für das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales